

IHR VERSICHERUNGSMAKLER



ERSTINFORMATION

Wir freuen uns, Sie als Interessent begrüßen zu dürfen.

Gemäß § 11 VersVermV möchten wir Ihnen mit dem vorliegenden Informationsblatt folgende Angaben übermitteln:

1. IHR VERMITTLER

Vermittler des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes ist

Vorname, Name _____

Registernummer _____

Anschrift _____

Ihr Vermittler erbringt seine Vermittlerleistung als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO und ist unter der oben genannten Registernummer in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen. Er ist als Vermittler Ihr Ansprechpartner in den vereinbarten Versicherungsangelegenheiten und persönlich verantwortlich für seine Beratung nach §§ 60,61 und 63 VVG. Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften.

2. IHR VERTRAGSPARTNER

Ihr Vertragspartner ist ☐ der Vermittler

☐ die Firma _____

Anschrift _____

Registernummer _____

Die Firma verfügt ebenfalls über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmaklerin und ist unter der oben genannten Registernummer in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen. Sollten Sie mit der Beratung durch Ihren Vermittler im Einzelfall nicht zufrieden sein, so können Sie sich jederzeit an die Firma als Ihren Vertragspartner wenden. Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften.

3. IHR VERWALTER

Die SDV – Servicepartner der Versicherungsmakler AG
Proviantbachstraße 30, 86153 Augsburg

verfügt ebenfalls über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmaklerin und ist in das Vermittlerregister nach § 11a GewO unter der Registernummer D-B7E0-MVQ00-96 eingetragen. Die SDV – Servicepartner der Versicherungsmakler AG unterstützt Ihren Vermittler und Vertragspartner bei der Bearbeitung, Vermittlung und Verwaltung der an Sie vermittelten und betreuten Verträge. Sie ist allerdings weder Ihr Vertragspartner noch Ihr Abschlussvermittler im Sinne der gesetzlichen Regelungen, sondern der Zwischenvermittler gegenüber den Risikoträgern.

4. GEMEINSAME ANGABEN

Sofern Sie die Eintragungen im Vermittlerregister überprüfen möchten, so können Sie dies über die

Internetseite **www.vermittlerregister.info**

oder unter **Telefon: 0 18 05 / 00 58 50** (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 0,42 EUR/Min. aus Mobilfunknetzen)

oder bei der **DIHK e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: 0 30 / 20 308 -0, www.dihk.de**

als registerführende gemeinsame Stelle nach § 11a GewO jederzeit veranlassen.

Sofern Sie mit unseren Dienstleistungen einmal nicht zufrieden sein sollten, können Sie folgende Stellen als außergerichtliche Schlichtungsstellen anrufen:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Ort, Datum

Unterschrift des Mandanten

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

§ 1 Präambel

Der Kunde wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern und/oder Kapitalanlagegesellschaften aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag/Maklervvertrag) mit dem/den Vermittler(n). Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und -verwaltung, soll der Vermittler alle in Betracht kommenden Daten des Kunden erhalten, speichern und weitergeben dürfen.

§ 2 Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

- (1) Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, wie auch insbesondere die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem/den Vermittler/-n gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Kunden bekannten, kooperierenden Unternehmungen (vgl. § 7) weitergegeben werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Vereinbarung gemäß der Präambel sachdienlich ist.
- (2) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen oder bei künftigen Antragstellungen des Kunden. Die Kundendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.
- (3) Der/die Vermittler dürfen die Kundendaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Kunden, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z. B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

§ 3 Befugnis der Versicherer (der Vertragspartner)

- (1) Der Kunde hat Kenntnis, dass sämtliche Informationen und Daten, die für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z. B. Versicherer) weitergegeben werden müssen. Diese potenziellen Vertragspartner sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten – insbesondere auch die Gesundheitsdaten – im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.
- (2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos übermittelt werden.

§ 4 Anweisungsregelung

Der Kunde weist seine bestehenden Vertragspartner (z. B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten – auch die Gesundheitsdaten – an den/die beauftragten Vermittler unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann.

§ 5 Widerrufsregelung

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten – einschließlich der Gesundheitsdaten – kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und/oder -verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung der/des Vermittler(s) gegenüber der dem Widerruf erklärenden Person oder Firma.

§ 6 Rechtsnachfolger

Der Kunde willigt ein, dass die von dem/den Vermittler(-n) aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des/der Vermittler bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Vermittlers erfüllen kann.

§ 7 Vermittler

Vermittler im Sinne dieser Datenschutzerklärung sind

_____ und _____

in Kooperation mit der SDV – Servicepartner der Versicherungsmakler AG, Proviantbachstraße 30, 86153 Augsburg, der mit nachstehender Unterzeichnung die Einwilligung zur Datenspeicherung und Verwendung – insbesondere auch der Gesundheitsdaten – nach Maßgabe dieser Datenschutzerklärung erteilt wird. Der Zweck dieser Kooperation besteht darin, dem Kunden eine umfassendere Angebotsauswahl zu ermöglichen.

☐ Zudem habe ich die Erstinformation erhalten und gelesen.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift des Mandanten

MAKLERVERTRAG

Zwischen

MAKLER

MANDANT

1. Rechtliche Stellung des Maklers

Der Makler ist selbstständiger und unabhängiger Versicherungsvermittler, der rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite seines Mandanten steht und dessen Interessen er weisungsgemäß wahrnimmt. Der Makler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden.

2. Vertragsgegenstand

Der Makler wird von seinem Mandanten mit der Vermittlung des gewünschten privatrechtlichen und gewerberechtlichen Versicherungsschutzes beauftragt. Umfasst sind die durch den Makler selbst vermittelten und die in der Bestandsaufnahme benannten und durch Einwilligung des Kunden in die Verwaltungsübernahme durch den Makler übernommenen Vertragsverhältnisse.

3. Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist zur regelmäßigen Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben und zur unaufgeforderten Mitteilung etwaiger Änderungen, verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Hierzu gehören u. a. alle persönlichen und finanziellen Veränderungen und sonstige Risikoveränderungen, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können.

4. Vergütung

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherer entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt der Versicherer.

5. Information

Der Mandant willigt ein, dass der Makler ihm mittels sämtlicher Kommunikationsmittel, z. B. per Telefax, Telefon oder E-Mail, Informationen jedweder Art zukommen lassen darf, insbesondere alternative Vermittlungsangebote eines möglichen Versicherungsbedarfs.

6. Aufgaben des Maklers

Die Beratung des Mandanten erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Anforderungen und umfasst:

- a. Die Pflicht zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Mandanten.
- b. Die Untersuchung des Versicherungsmarktes und Auswahl der Deckungsangebote.
- c. Die Auswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten, die den mitgeteilten Wünschen und Bedürfnissen des Mandanten entsprechen könnten.
- d. Die individuelle Beratung nach fachlichem Ermessen, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Mandanten zu erfüllen.
- e. Das Bemühen um vorläufigen Versicherungsschutz, sofern der Makler dies schriftlich mit dem Mandanten vereinbart hat.
- f. Die Verwaltung der Versicherungen auf Weisung des Mandanten sowie nach Anfrage die gewünschte Anpassung des Versicherungsschutzes auf veränderte Risiko- und Marktverhältnisse.
- g. Die eigenständige automatische Optimierung (Umdeckung) des Versicherungsschutzes, sofern das zu versichernde Risiko
 - mit verbessertem Versicherungsschutz
 - zu einer günstigeren Prämie
 - zu einem besseren Preis-/Leistungs-Verhältnis abgesichert werden kann.
- h. Die vollständige Unterstützung des Mandanten im Schadensfall gegenüber dem Versicherer.
- i. Die Erteilung von Auskünften zu den verwalteten Vertragsverhältnissen auf Anfrage des Mandanten. Hinsichtlich aller nicht vom Mandanten offengelegter bestehender Versicherungsverträge oder -bedarf, sowie hinsichtlich nicht mitgeteilter Wünsche und Bedürfnisse, besteht keine Beratungspflicht des Maklers.

7. Vertragsdurchführung

Der Makler bedient sich teilweise zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Maklervertrag, insbesondere zur Durchführung der Vermittlung und Verwaltung der von ihm vermittelten und verwalteten Verträge, der SDV – Servicepartner der Versicherungsmakler AG (nachfolgend – SDV – genannt).

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Maklervollmacht

Der Mandant bevollmächtigt den Makler mit der rechtlichen Vertretung in allen seinen Versicherungsangelegenheiten. Der Makler ist in Abstimmung mit dem Mandanten insbesondere befugt, Vertragsverhältnisse zu kündigen. Ferner ist er bevollmächtigt, Versicherungsverträge eigenständig zu optimieren und umzudecken, wenn das zu versichernde Risiko zu besserem Versicherungsschutz oder günstigerer Prämie abgesichert werden kann.

Der Makler wird auch von der Beschränkung des § 181 BGB befreit, d. h. er kann aufgrund einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Versicherer Versicherungsverträge, insbesondere über vorläufige Deckung, durch Vertretung des Kunden einen Vertragsschluss bewirken. Der Makler ist auch berechtigt, erforderliche Untervollmachten zu erteilen. Von seinem Recht zur Erteilung von Untervollmachten macht der Makler hiermit Gebrauch und erteilt der SDV – Servicepartner der Versicherungsmakler AG Untervollmacht zur Vertretung gegenüber den jeweiligen Versicherern. Die SDV ist insbesondere berechtigt, die Korrespondenz für den Makler zu führen, Courtagen entgegenzunehmen und die vom Makler vermittelten oder auf ihn zu übertragenden Verträge in ihrem eigenen Bestand gegenüber dem jeweiligen Versicherer, zu verwalten.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus den einseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Mandant erklärt, dass ihm diese sowie die Erstinformation nach § 11 VersVermV vom Makler vor Vertragsunterzeichnung ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen und verstanden hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Mandanten

Unterschrift des Maklers

Partnernummer

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERSICHERUNGSMAKLER

(STAND 01. 06. 2011)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Versicherungsvertrag, unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten privatrechtlichen und gewerberechtlichen Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte. Diese Vertragsverhältnisse werden dann künftig durch den Makler verwaltet, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers oder eines Kooperationspartners überträgt.

(2) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten, besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

§ 2 Pflichten des Mandanten

(1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.

(2) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.

(3) Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.

(4) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z. B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

(5) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

(6) Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

§ 3 Aufgaben des Maklers

(1) Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, die den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind, mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler nicht berücksichtigt.

(2) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler schriftlich zu vereinbaren.

(3) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

(4) Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung des Versicherungsschutzes.

(5) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.

(6) Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüber hinausgehende Informationen werden an den oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4 Haftungsbegrenzung / Ausschlüsse

(1) Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten nach §§ 60, 61 VVG ist auf 1,5 Mio. EUR begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

(2) Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten, außer denen nach §§ 60, 61 VVG, ist auf 1,5 Mio. EUR begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

(3) Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(4) Die in § 4 Abs. 1, 2 und 3 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen.

(5) Für Fehlbearbeitungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständigen, unverzüglichen oder wahrheitsgemäßen Informationen ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Makler nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(6) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht.

(7) Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.

§ 5 Abtretungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

§ 6 Erklärungsfiktion

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 7 Rechtsnachfolge

(1) Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen oder mehrere Erben des Maklers oder einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein.

(2) Sofern der Makler bei seinem Tod keine Erben hinterlässt oder diese nicht im Besitz der erforderlichen Gewerbe- oder Handelslizenz nach § 34d GewO sind oder die Gewerbe- oder Handelslizenz des Maklers entzogen wird, stimmt der Mandant zu, dass der vorliegende Maklervertrag durch die SDV übernommen wird und diese als dann direkt die Vertragsverwaltung gegenüber dem Mandanten übernimmt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der Maklerfirma, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

(3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen und ersetzt diese.